



Merkblatt für Bergführer und Bergführer-Aspiranten

Gestützt auf das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskG) und das kantonale Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen (GBS)

Aus Gründen der Lesbarkeit werden im Merkblatt nur die männlichen Formen verwendet. Frauen sind selbstverständlich mitgemeint.

Dieses Merkblatt soll den in Graubünden tätigen Bergführern und Bergführer-Aspiranten aufzeigen, welche gesetzlichen Bestimmungen sie bei ihrer Berufsausübung beachten müssen.

A. Aktivitäten von Bergführern und Bergführer-Aspiranten gemäss Bundesgesetz (RiskG)

Welche **Aktivitäten** dürfen von Bergführern und Bergführer-Aspiranten mit Bewilligung gemäss RiskG ausgeübt werden?

- Hochtouren in allen Schwierigkeitsgraden
- Alpinwandern in allen Schwierigkeitsgraden
- Ski- und Snowboardtouren in allen Schwierigkeitsgraden
- Schneeschuhtouren in allen Schwierigkeitsgraden
- Variantenabfahrten in allen Schwierigkeitsgraden
- Begehen von Klettersteigen
- Eisfall- und Steileisklettern
- Felsklettern
- Canyoning (Begehen von Bachbetten mit beschränkten Ausstiegsmöglichkeiten, für das Schwimm- oder Klettertechniken erforderlich sind), jedoch nur sofern der Bergführer oder Bergführer-Aspirant über eine Zusatzausbildung des Schweizer Bergführerverbandes SBV oder des Internationalen Bergführerverbands IVBV verfügt.

Welche **Aktivitäten dürfen ausschliesslich** von Bergführern und Bergführer-Aspiranten mit Bewilligung gemäss RiskG ausgeübt werden?

- Hochtouren ab dem Schwierigkeitsgrad L (einfaches Gehgelände) gemäss SAC-Berg- und Hochtourenskala
- Alpinwandern ab dem Schwierigkeitsgrad T5 (anspruchsvolles Alpinwandern) gemäss SAC-Berg- und Alpinwandenskala
- Ski- und Snowboardtouren ab dem Schwierigkeitsgrad ZS (ziemlich schwierig, ab 35°) gemäss SAC-Schwierigkeitsskala für Skitouren
- Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT4 (Schneeschuhtour mässig steil) gemäss SAC-Schwierigkeitsbewertung von Schneeschuhtouren

- Variantenabfahrten ab dem Schwierigkeitsgrad SS (schwierig, ab 45°) gemäss SAC-Schwierigkeitsskala für Skitouren
- Eisfall- und Steileisklettern
- Klettern in Felsen mit mehr als einer Seillänge, sofern der Zu- oder Abstieg
 - Gehen am kurzen Seil erfordert;
 - eine Überquerung von Gletschern erfordert oder
 - technische Hilfsmittel wie Pickel oder Steigeisen erfordert
- Canyoning (Begehen von Bachbetten mit beschränkten Ausstiegsmöglichkeiten, für das Schwimm- oder Klettertechniken erforderlich sind), jedoch nur sofern der Bergführer oder Bergführer-Aspirant über eine Zusatzausbildung des Schweizer Bergführerverbandes SBV oder des Internationalen Bergführerverbands IVBV verfügt.

Welche Spezialbestimmungen müssen **Bergführer-Aspiranten** mit Bewilligung gemäss RiskG zusätzlich beachten?

- Bewilligungspflichtige Aktivitäten dürfen von Bergführer-Aspiranten mit Bewilligung gemäss RiskG nur unter der direkten oder indirekten Aufsicht und Mitverantwortung eines Bergführers mit Bewilligung gemäss RiskG erfolgen.

B. Bewilligungserhalt und Bewilligungsaufgaben gemäss Bundesgesetz (RiskG)

Wie und wo erhalten Bergführer und Bergführer-Aspiranten eine Bewilligung gemäss **RiskG**?

- Bergführer und Bergführer-Aspiranten mit Wohnsitz im **Kanton Graubünden**, welche über folgende Ausbildungsnachweise verfügen, können das RiskG-Bewilligungsgesuch beim Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) über <https://www.awt.gr.ch> (Rubrik «Berg- und Schneesport» → «für Anbieter») einreichen:
 - Eidgenössischer Fachausweis als Bergführer
 - Altrechtliche Patente (z.B. Bündner Bergführerpatent oder Berner Bergführerpatent)
 - Ausländische Fähigkeitsausweise, die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) als gleichwertig anerkannt werden
 - IVBV-Bergführer-Diplom
- Bergführer und Bergführer-Aspiranten mit Wohnsitz in einem **anderen Kanton**, müssen die **Bewilligung** gemäss RiskG in ihrem **Wohnsitzkanton** einholen.
- Bergführer und Bergführer-Aspiranten **mit in der Schweiz erworbener Berufsqualifikation und mit Wohnsitz im Ausland**, müssen die Bewilligung gemäss RiskG in dem Kanton einholen, wo sie ihre **hauptsächliche Tätigkeit** ausüben.
- Bergführer und Bergführer-Aspiranten **mit im Ausland erworbener Berufsqualifikation oder mit Wohnsitz im Ausland**, haben die Vorgaben gemäss dem speziellen erstellten Merkblatt des BASPO über <https://www.baspo.admin.ch> (Rubrik «Aktuell» → «Themen (Dossiers)» → «Gesetz über Risikoaktivitäten» → «Merkblätter und Links») einzuhalten.

Welche **Auflagen** müssen Bergführer und Bergführer-Aspiranten mit Bewilligung gemäss RiskG berücksichtigen?

- Sie müssen über eine Berufshaftpflichtversicherung von 5 Millionen Franken oder eine gleichgestellte Sicherheit verfügen und ihre Kunden über diese Versicherung informieren.

- Sie müssen insbesondere die folgenden Sorgfaltspflichten erfüllen:
 - Aufklärung der Kunden über die besonderen Gefahren, die mit der Ausübung der gewählten Aktivität verbunden sein können
 - Überprüfung, ob die Kunden über ein ausreichendes Leistungsvermögen verfügen, um die gewählte Aktivität auszuüben
 - Sicherstellung, dass das Material mängelfrei ist und die Installationen in einem guten Zustand sind
 - Überprüfung der Eignung der Wetter- und Schneebedingungen
 - Sicherstellung, dass das Personal ausreichend qualifiziert ist
 - Sicherstellung, dass entsprechend dem Schwierigkeitsgrad und der Gefahr genügend Begleiter vorhanden sind
 - Rücksichtnahme auf die Umwelt und Schonung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen
- Sie müssen der kantonalen Behörde Änderungen (Name, Vorname, Heimatort, Wohn- und Zustelladresse, Berufshaftpflichtversicherung) innert 30 Tagen mitteilen.
- Sie müssen die weiteren Bestimmungen des RiskG und der Verordnung berücksichtigen.
- Sie müssen nach Ablauf der Bewilligungsfrist im Wohnsitz eine neue Bewilligung einholen.

C. Aktivitäten von Bergführern und Bergführer-Aspiranten gemäss kantonalem Gesetz (GBS)

Gibt es für Bergführer und Bergführer-Aspiranten **spezielle Regelungen des Kantons Graubünden**, welche beachtet werden müssen?

- Bergführer und Bergführer-Aspiranten mit Bewilligung gemäss RiskG dürfen im Verantwortungsbereich von Betreibern von Skilift- und Seilbahnanlagen Gäste unterrichten und begleiten.
- Bergführer mit Bewilligung gemäss RiskG können als verantwortliche Person eine Bewilligung gemäss GBS zur Anstellung von Personen ohne anerkannte Ausbildung auf dem gesicherten Pistengebiet (im Verantwortungsbereich von Betreibern von Skilift- und Seilbahnanlagen) beantragen (siehe Merkblatt für Schneesportlehrer).

D. Aktivitäten im Berg- und Schneesport ohne gesetzliche Bestimmungen

Gibt es auch Aktivitäten im Berg- und Schneesport, welche **keinen gesetzlichen Bestimmungen** des Bundes oder Kantons unterstehen?

- Insbesondere folgende Aktivitäten unterstehen keinen gesetzlichen Bestimmungen, d.h. sie dürfen von jedermann, mit oder ohne Bewilligung, ausgeübt werden:
 - Alpinwandern bis zum Schwierigkeitsgrad T3 (anspruchsvolles Bergwandern), gemäss SAC-Berg- und Alpinwanderskala
 - Schneeschuhtouren bis zum Schwierigkeitsgrad WT2 (Schneeschuhwanderungen, unter 25°), gemäss SAC-Schwierigkeitsbewertung von Schneeschuhtouren
 - Variantenabfahrten im Schwierigkeitsgrad L (leicht, bis 30°) gemäss SAC-Schwierigkeitsskala für Skitouren
 - Aktivitäten auf Langlaufloipen

E. Weitere Informationen

Was ist in Bezug auf **Wildruhezonen** zu beachten?

- Das Begehen und Befahren von Wildruhezonen (siehe <https://www.ajf.gr.ch> Rubrik «Lebensraum- & Artenschutz» → «Wildruhezonen») ist nicht erlaubt ist. Dies gilt auch ausserhalb der Berufsausübung. Bergführer üben diesbezüglich eine Vorbildfunktion gegenüber den Gästen aus.

Alle Informationen und Dokumente über das Berg- und Schneesportwesen finden Sie auf <https://www.awt.gr.ch> unter der Rubrik «Berg- und Schneesport».